

Preisbestandteile zu Energiepreisen und Ihren Bestandteilen in 2022

EEG Umlage

Nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) wird jeder geförderte Strom aus regenerativen Energien ins Netz einspeist, egal ob Windparkbetreiber oder Privathaushalt mit Solarzellen auf dem Dach. Das Ziel der Bundesregierung ist mit Hilfe dieser Förderung, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien, wie aus Wind, Wasserkraft, Sonne, Erdwärme oder Biomasse, von derzeit 25 Prozent auf 35 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. Zum Erreichen dieser Ziele, sind Anlagebetreibern als Anreiz Vergütungssätze ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme im EEG staatlich für 20 Jahre garantiert - sie unterliegen folglich nicht Angebot und Nachfrage. Die vier bundesweiten Übertragungsnetzbetreiber vermarkten den EEG-Strom dann an den Strombörsen.

Da konventionell erzeugter Strom, wie zum Beispiel aus Atomkraft oder fossilen Brennstoffen, deutlich günstiger produziert wird und somit an den Strombörsen den Preis drückt, entsteht eine Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis zu Lasten der Netzbetreiber. Diese Differenz wird nun über die EEG Umlage ausgeglichen.

Die Betreiber der Übertragungsnetze veröffentlichen jeweils am 15. Oktober eines Jahres, wie viel Geld für das Schließen der Lücke notwendig sein wird. Sie geben also an diesem Tag die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr bekannt.

Stromsteuer

Die Stromsteuer beträgt 2,05 ct./kWh. Auch auf die Stromsteuer wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

KWK-Umlage

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (kurz Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ist am 1. April 2004 mit dem Zweck, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent zu erhöhen, in Kraft getreten. Es verpflichtet hierzu die Netzbetreiber, Strom der von testierten Kraftwerken die Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen, zu einem staatlich garantierten Preis abzunehmen. Da dieser oberhalb des Strompreises an der Börse liegt, entstehen den Netzbetreibern Kosten, welche über die KWK Umlage an den Endverbraucher weitergegeben werden.

§19 NEV-Umlage

Jeder Stromlieferant zahlt zur Durchleitung seiner Energie an den jeweiligen Netzbetreiber ein sogenanntes Netzentgelt pro kWh, welches er an den entsprechenden Endverbraucher weiterberechnet. Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mehr als zehn Gigawattstunden Strom verbrauchen und mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen, können seit dem 01.01.2012 von der Bezahlung dieser Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV befreit werden. Mit der Umlage wird also die Befreiung energieintensiver Unternehmen von den Netzentgelten durch die Endverbraucher finanziert. Die Bundesregierung möchte so die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen in Zeiten steigender Energiekosten stärken.

Die Höhe der Umlage für das Folgejahr wird von den vier Netzbetreibern in Deutschland festgelegt und einmal im Jahr veröffentlicht. Sie berechnet sich aus der Summe der entgangenen Netzentgelte der von den Netzentgelten befreiten Unternehmen.

Netzentgelte

Netzentgelte sind Gebühren, die in Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt sind und vom jeweiligen Netzbetreiber dafür erhoben werden, dass die Energie durch seine Leitungen fließt. Es gibt mehrere Hundert Verteilnetzbetreiber in Deutschland, die alle ihre Preise unterschiedlich gestalten. Daher kostet die Energie an verschiedenen Orten einen anderen Preis. Über die Preisgestaltung und -höhe wacht die Bundesnetzagentur, BNA, Bonn. Die jeweiligen Preise sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

Preisbestandteile zu Energiepreisen und Ihren Bestandteilen in 2022

Offshore Haftungsumlage für 2021 nach §17f EnWG

Ein zentrales Ziel der Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist der Ausbau von Offshore Windparks in der Nord- und Ostsee, da die hohen mittleren Windgeschwindigkeiten auf See hohe Energiepotentiale versprechen. So soll die Stromerzeugungsleistung dieser Windparks bis zum Jahr 2030 25 Gigawatt betragen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bereits jetzt die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den Anschluss bis zur Betriebsbereitschaft der Windparks herzustellen. Kann der Windparkbetreiber ab diesem Zeitpunkt auf Grund einer verzögerten oder gestörten Netzanbindung seine produzierte Energie nicht oder nicht vollständig in das Netz einspeisen, so entstehen ihm Schäden in erheblicher Höhe.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mit Gesetzentwurf vom 28.09.2012 entschieden, dass die Anlagenbetreiber unverschuldet bei mehrtägiger Störung 90 Prozent ihrer entgangenen EEG-Vergütung von den Netzbetreibern erhalten. Sollten die Netzbetreiber für diese Schäden vollumfänglich haften, wäre eine Anbindung der Windparks für sie mit einem unzumutbaren wirtschaftlichen Risiko verbunden. Deshalb sollen die Kosten gleichmäßig auf alle gewerblichen und privaten Stromkunden verteilt werden.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird im Rahmen der Netznutzungsentgelte erhoben und an die Gemeinden abgeführt. Die Höhe richtet sich nach der Gemeindegröße.

Übersicht

Die folgende Tabelle und Grafik zeigen die Höhe und Entwicklung der Abgaben, Umlagen und Preisbestandteile, auf die kein Energielieferant Einfluss hat und die für alle Energieversorger gleich sind. Diese Aufstellung enthält weder die fixen Kosten des Netzbetreibers und der Messdienstleister, noch die Kosten des Lieferanten und auch nicht die Kosten für den Stromeinkauf selbst.

	2021 in Cent je kWh	2022 in Cent je kWh	Differenz in Cent je kWh
EEG-Umlage	6,500	3,723	-2,777
Stromsteuer	2,050	2,050	0,000
KWK-Umlage	0,254	0,378	0,124
§19 NEV-Umlage	0,432	0,437	0,005
Offshore-Haftungsumlage gem. §17f EnWG	0,395	0,419	0,024
Konzessionsabgabe (Bundesdurchschnitt)	1,590	1,590	0,000
Netzentgelte (Bundesdurchschnitt)	6,120	6,310	0,190
Umsatzsteuer	3,295	2,832	-0,463
Summe aus Abgaben und Umlagen	20,636	17,739	2,897